

BLICKPUNKT BORNHÖVED



**Bekanntmachungsblatt der amtsangehörigen
Gemeinden des Amtes Bornhöved
und des Schulverbandes Sventana Bornhöved.**

Telefonische Anzeigenannahme: 0 43 26 / 6 18 • Fax 0 43 26 / 18 99

**Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2
Den Ärztlichen Notdienst finden Sie auf Seite 4**

TV Trappenkamp
www.tvtrappenkamp.de

Einladung

zur Jahreshauptversammlung
der Tennissparte im TVT
am **Dienstag, 25.02.2025 um
19.00 Uhr im Sportlerheim
Trappenkamp**

Tagesordnung:

- 1: Begrüßung der Mitglieder und Gäste, Grußworte
- 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3: Genehmigung der Tagesordnung
- 4: Genehmigung des Protokolls der JHV vom 16.04.2024
- 5: Ehrungen und Danksagungen
- 6: Berichte aus der Spartenleitung
- 7: Bericht der Kassenprüfer
- 8: Aussprache zu den Berichten
- 9: Entlastung der Spartenleitung/des Kassenswartes durch die Mitglieder
- 10: Wahlen:
 1. Spartenleiter/in (2 J.)
 2. Kassenswart/in (2 J.)
 3. Jugendwart/in (2 J.)
 4. Festwart/in (1 J.)
 5. 1 Kassenprüfer/in (2 J.)
- 11: Vorstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2024
- 12: Veranstaltungsorganisation für 2024/Terminplan
- 13: Anträge
- 14: Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung (TOP 13) sind **bis zum 11.02.2025** in schriftlicher Form (auch E-Mail) an die Spartenleitung einzureichen. Das Protokoll der JHV 2024 haben die Mitglieder der Sparte erhalten.

Männergesangsverein Eintracht Bornhöved v. 1883 e.V.

Einladung JHV 2025

Alle aktiven und passiven Mitglieder des MGv sind herzlich eingeladen zur Jahreshauptversammlung am **Freitag den 17.01.2025 19 Uhr** im Martin Luther Haus in Bornhöved.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit / Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit, Ehrungen
2. Gemeinsames Essen
3. Verlesen des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2024 und Genehmigung Tätigkeitsberichte 2024
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstands
7. Kassenlage und Festsetzung der Beiträge 2025
 1. Wahlen
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenswart, Schriftführer
 - Organisationsleiter, Kassensprüfer
 2. Verschiedenes, Veranstaltungen 2025

Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen **bis zum 16.01.25** beim Vorstand vorliegen.

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

0 39 44 - 361 60

www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter am Wasserturm



SPD-OV Trappenkamp

Grünkohlessen

Zu unserem traditionellen Grünkohlessen laden wir herzlich ein: **26. Januar, um 12.00 Uhr Sportlerheim Trappenkamp** Grünkohl satt kostet 21,50 € pro Person.

Es besteht die Möglichkeit ein Ausweichgericht bei der Anmeldung zu bestellen.

Bitte melden Sie sich bis zum **21. Januar 2025** an:

Axel Barkow (Tel. 2113) a.barkow@spd-trappenkamp.de
Traute Musyal (Tel. 3185) t.musyal@spd-trappenkamp.de

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Damsdorf

Die Damsdorfer Theatergruppe spielt den plattdeutschen Einakter

**„De Omaklapp“
Sonntag, d. 26.01.
um 15:00 Uhr**

Einlass ab 14:00 Uhr
Eintritt: 10,- € (inkl. Kaffee und Kuchen)
Vorverkauf: bei S.Ohrtmann, Tel. 0151 65443307

Martin Linke Haus- & Gartenservice wird zur

Linke GbR
Haus- & Gartenarbeiten

- Hausmeisterdienst
- Hecken Form- und Rückschnitt
- Winterdienst
- Haushaltshilfe
- Treppenhausreinigung
- Büroraumreinigung
- Grund- und Sonderreinigung uvm.

Jetzt Termine sichern!

Hausmeisterdienst und Gartenarbeiten

Tel.: 01577 / 3657330

Reinigungsdienst

Tel.: 01522 / 7266420

Besuchen Sie auch unsere Website: www.linke-hgs.de



SV Schmalensee
www.svschmalensee.de

20. Knicklauf am 16. März

Zum 20. Mal ist es wieder so weit: Unser Verein lädt alle Laufsportbegeisterten zur Jubiläums-Auflage seines beliebten Volkslaufes durch die Schmalenseer Feldmark ein. Die abwechslungsreiche und überwiegend aus Asphalt wie Plattenwegen bestehende Strecke, kann in vier verschiedenen Wettbewerben absolviert werden:

- 1,90 km Zwergenmeile (für Kinder)
- 5,00 km Schnupperlauf
- 10,00 km Hauptlauf
- 5,00 km Nordic Walking

Für die Teilnahme sind Startgebühren zwischen 5,00 EUR und

10,00 EUR zu entrichten. Der erste Startschuss wird um 10:15 Uhr am Sportplatz fallen, wo sich auch das Ziel befindet. Die Plätze 1 bis 3 der Damen und Herren jedes Wettbewerbes werden mit Pokalen ausgezeichnet. Kinder auf der Zwergenmeile erhalten Medaillen.

Anmeldungen sind ausschließlich über unser Internetangebot unter www.svschmalensee.de bis zum 08. März möglich. Hier finden sich zudem die vollständige Ausschreibung und weitere Informationen zur Veranstaltung.

GEMEINDE DAMSDORF
Der Bürgermeister



Am **Donnerstag, den 23.01.2025** findet um **18.00 Uhr** die offizielle Übergabe unseres neuen Feuerwehrfahrzeugs an die Freiwillige Feuerwehr Damsdorf statt.

Wir wollen dieses in gemütlicher Atmosphäre im Dörphus feiern. Alle Damsdorfer sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen. Getränke & Schnittchen stehen bereit.

Neuapostolische Kirche

Sonntag, 19.01.
10:00 Uhr Gottesdienst
Mittwoch, 22.01.
Kein Gottesdienst
Sonntag, 26.01.
10:00 Uhr Gottesdienst
Mittwoch, 29.01.
Kein Gottesdienst

FF Tensfeld

Jahreshauptversammlung

Zu unserer Jahreshauptversammlung am **24.01.2025 um 20:00 Uhr** im „Uns Huus“ lade ich alle aktiven Kameraden, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Gäste herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Gemeinsames Essen
3. Grußwort der Bürgermeisterin
4. Bericht der Gemeindeführung
5. Kassenbericht 2024 und Entlastung des Wehrvorstandes
6. Aufnahmen und Verpflichtungen
7. Wahlen
 - 7a. Kassenprüfer
8. Ernennung und Beförderung
9. Ehrungen
10. Grußworte der Gäste
11. Verschiedenes

FF Gönnebek

Einladung Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir alle aktiven Kameraden, Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, 17. Januar 2025 um 19:30 Uhr** in „Uns Dörphuus“, Rotbüschenkamp in Gönnebek, ein.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Grußwort Bürgermeister Knut Hamann
- 3.) Gemeinsames Essen
- 4.) Jahresbericht 2024
- 5.) Kassenbericht
- 6.) Bericht der Kassenprüfer
- 7.) Entlastung des Vorstandes
- 8.) Übernahmen, Aufnahmen, Verpflichtungen
- 9.) Wahlen:
 - a.) Kassenprüfer/-in
- 10.) Beförderungen
- 11.) Ehrungen
- 12.) Ausblick und Dienstplan 2025
- 13.) Gäste haben das Wort
- 14.) Verschiedenes

STARKE TISCHLEREI

Fenster & Türen
Nicht nur Gesicht und Charakter eines Gebäudes, funktionale und ästhetische Aspekte sind hier eng miteinander verbunden.

Kurt Starke GmbH
Kuhberg 27, 24619 Bornhöved
Tel.: 04323 - 64 54, Fax: 04323 - 61 19
info@starketischlerei.de, www.starketischlerei.de

schüco

Amtliche Bekanntmachungen

Die rechtswirksamen Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage.

Die nachstehenden Bekanntmachungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

Gebührensatzung über die Wasserversorgung in der Gemeinde Tensfeld

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 und 6 Abs. 1-4, Abs. 5 Satz 1-4, Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser in den jeweils zzt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Benutzungsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Auf die Benutzungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühr

- Die Grundgebühr beträgt **6,00 EUR** monatlich für jedes angeschlossene Grundstück.
- Die Verbrauchsgebühr errechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt **0,39 EUR je cbm** entnommenes Wasser.
- Wird auf einem angeschlossenen Grundstück Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert ist, ist eine Pauschalgebühr in Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr für 150 cbm verbrauchtes Wasser zu entrichten.
- Auf die Benutzungsgebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe (zur Zeit 7 %) erhoben.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage folgt und
 - für die Verbrauchsgebühr mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin bzw. der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die bzw. der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- oder Teileigentümerinnen bzw. Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.
- Bei einem Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, wenn die bisherige oder die neue Eigentümerin bzw. der bisherige oder neue Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Wenn die Mitteilung über den Eigentumswechsel versäumt wird, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer neben der bzw. dem neuen Gebührenpflichtigen für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- Die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Gebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr entnommenen Wassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Bestand für einen Anschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- Die Vorauszahlung nach Abs. 3 wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitpunkte innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrech-

nungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Vorauszahlungen verrechnet.

- Die Pauschalgebühr für Bauwasser ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 6

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat die bzw. der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes und des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

§ 8

Kostenerstattung bei Neuherstellung von Grundstücksanschlüssen

Wird ein Grundstück erstmalig an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Gemeinde die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses zu erstatten. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Datenverarbeitung

- Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

- Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Wasserversorgung in der Gemeinde Tensfeld vom 11.12.2013 einschließlich der dazu ergangenen Nachtragsatzungen außer Kraft.

Tensfeld, den 17.12.2024
(L.S.)

gez. Dr. Beatrix Klüver, Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Stocksee über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 und 6 Abs. 1 – 4, Abs. 5 Satz 1-4, Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der § 23 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stocksee (Abwassersatzung) in den jeweils zzt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren. Auf die Abwassergebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 3,50 Euro im Monat.
- Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- Die Zusatzgebühr beträgt je cbm 3,35 Euro.
- Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler, zu deren Einbau die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, ermittelte Wasser-

menge,

- auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. die Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.
 - Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b hat die oder der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des nächsten Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen andere prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
 - Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Das zum Bewässern von Gärten und in gärtnerischen Betrieben verwendete Wasser ist durch besondere Wasserzähler (Nebenzähler) nachzuweisen. Diese hat die oder der Gebührenpflichtige bei der Gemeinde unter Verwendung eines vom Amt Bornhöved zur Verfügung gestellten Formulars für den Einbau eines Nebenzählers zu beantragen. Die Kosten des Nebenzählers und alle im Zusammenhang mit dessen Einbau und Betrieb stehenden Kosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Nebenzähler ist von einer Fachfirma zu installieren und muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Bei nicht geeichten Nebenzählern findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.
 - Die Gemeinde ist berechtigt, Wasserzähler zu verplomben.
 - Kommt eine Gebührenpflichtige oder ein Gebührenpflichtiger der Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die dem Abwassernetz zugeführte Abwassermenge zu schätzen. Dabei wird je Einwohnerwert (EW) eine Verbrauchsmenge von 150 l je Tag zugrunde gelegt.
 - Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3

Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder -eigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen, Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über, wenn die oder der bisherige oder die oder der neue Pflichtige der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - für die Grundgebühr mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Straßenkanal folgt und
 - für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Abwasserkanal.
- Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum

- Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2 Abs. 4) gilt als Bemessungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die den Vorauszahlungen zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.
- Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Die rechtswirksamen Bekanntmachungen erfolgen über die Homepage.
Die nachstehenden Bekanntmachungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

§ 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder vom Veräußerer als auch von der Erwerberin oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen) so hat die oder der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen und zu überprüfen, die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und anderer einschlägiger Rechtsnormen der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 6 und § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stocksee über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsgebühren) vom 20.12.2017 einschließlich der dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Stocksee, den 18.12.2024
L.S.

gez. Dirk Jaetzel, Bürgermeister

Straßensperrung in der Gemeinde Trappenkamp

Am **Donnerstag, den 16. Januar 2025** wird es erneut erforderlich, die Ricklinger Straße zwischen der Danziger Straße und der Gablonzer Straße in der Zeit von **ca. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** für den Verkehr voll zu sperren.

Der Verkehr wird in dieser Zeit durch die Danziger Straße umgeleitet. In Anbetracht des zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens ist es wieder erforderlich, in der Danziger Straße ein absolutes Halteverbot einzurichten. Ich bitte alle Verkehrsteilnehmer, die ihre Fahrzeuge gewöhnlich in der Danziger Straße parken, sich für diesen Vormittag um Ausweichplätze zu bemühen. Fragen beantwortet Ihnen das Ordnungsamt, Frau Krille, unter 04323 9077-24.

Amt Bornhöved, Der Amtsdirektor

Jahresabschluss des Schulverbandes Sventana Bornhöved für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 91 und 92 der Gemeindeordnung (GO) wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 für den Schulverband Sventana Bornhöved dem Finanzausschuss zur Prüfung vorgelegt und nach erfolgter Prüfung vom 25.11.2024 durch die Schulverbandsversammlung am 10.12.2024 beschlossen.

Der Schulverband Sventana Bornhöved schließt das Haushaltsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme von 6.795.067,41 EUR und einem Jahresüberschuss von 249.064,27 EUR ab.

Die Bemerkungen des Finanzausschusses zum Jahresabschluss hat er in einem Schlussbericht zusammengefasst und dieser liegt vor.

Der Finanzausschuss hat der Schulverbandsversammlung empfohlen, gemäß § 26 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung

(GemHVO) den erwirtschafteten Jahresüberschuss mit einem Betrag von 95.405,80 EUR der Ergebnisrücklage zuzuführen, die damit ihren Höchstbetrag von 489.298,26 EUR erreicht und den verbleibenden Überschuss von 153.658,47 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen, die dann ihren Bestand auf 1.636.380,46 EUR erhöht.

Mit Beschluss vom 10.12.2024 ist die Schulverbandsversammlung der Beschlussempfehlung gefolgt und hat sie beschlossen, den erwirtschafteten Jahresüberschuss mit einem Betrag von 95.405,80 EUR der Ergebnisrücklage zuzuführen und den verbleibenden Überschuss von 153.658,47 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Trappenkamp, 26.12.2024
L.S.

gez. R. Wundram, Schulverbandsvorsteher

Das Vorliegen des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Schlussberichts des Finanzausschusses sowie des Beschlusses der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Sventana Bornhöved für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 92 Abs. 4 GO örtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Schlussbericht des Finanzausschusses liegen in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, Haus C, 24610 Trappenkamp, während der Öffnungszeiten für jeden zur Einsichtnahme aus.

Trappenkamp, 03.01.2025

Schulverband Sventana Bornhöved
Der Schulverbandsvorsteher

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

**Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales der
Gemeinde Trappenkamp**

Montag, 20.01.2025 um 19:30 Uhr

Bürgersaal Süd, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp

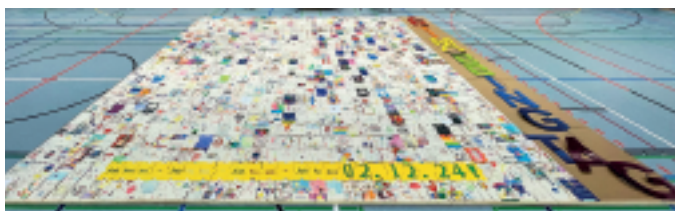
**Tagesordnung:
öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 11.11.2024
4. Einwohnerfragezeit (Teil I)
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Bericht der Leitung vom Jugendzentrum
7. Beratung und Beschluss zu den Haushaltsplänen 2025 der Trappenkamper KiTas
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Einwohnerfragezeit (Teil II)
10. Sonstige Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses

gez. Renate Wartak, Vorsitzende

Garantierte Werbung durch Postverteilung

Bild fertiges Puzzleteil



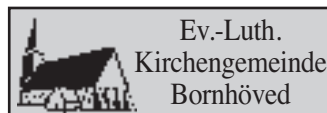
Am landesweiten „Anti – Mobbing – Tag“, dem 02.12.24 versammelten sich alle Angehörigen der Trappenkamper Schulen in der Franz – Bruche – Sporthalle, um sich in einer gemeinsamen Veranstaltung das Thema „Mobbing“ erneut bewusst zu machen. Seit 2012 setzen die Schulen durch die Initiative der Schulsozialarbeit des Vereins „HorizonT e.V.“ jährlich ein größeres oder kleineres Zeichen gegen Mobbing. So auch in diesem Jahr – alle an Schule Beteiligten oder mit ihnen eng Verbundenen gestalten im Vorfeld ein etwa DIN A4 großes Puzzleteil aus Hartpappe mit ihren eigenen Gedanken zum Thema Mobbing.

Am Montag wurden nun diese 1008 Teile in der Sporthalle als ein großes Ganzes mit Rahmenprogramm und Grußworten der anwesenden Gäste Herrn Krille, Bürgermeister der Gemeinde Trappenkamp, Herrn Berger, von der Fachstelle Kinderschutz Kreis Segeberg, Herrn Habermann, Präventionspolizist, Schullehrerbeiräte und Fördervereine der

Schulen und natürlich der Schulleiterin Frau Holfter für die RHS und dem Schulleiter Herrn Groß für die GST präsentiert. Selbstverständlich ist allen Teilnehmenden bewusst, dass ein solcher Tag nicht in der Lage ist, Mobbing zu verhindern.

Aber wenn alle Beteiligten die Symbolik der Puzzleteile ernst nehmen und sich als einen Baustein des großen Ganzen fühlen, stehen die Chancen gut, zukünftig Mobbing verhindern zu können.

Natürlich gehört in einer Gemeinschaft von über 1000 schultäglich beteiligten Menschen Streit zum Alltag dazu, doch der entscheidende Faktor, um Mobbing zu verhindern, ist der Umgang mit diesem. Trappenkamps Schulen versprechen sich deshalb jährlich, sich deutlich gegen Mobbing zu stellen und einen respektvollen Umgang miteinander anzustreben.



Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Bornhöved

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen:

Sonntag 26.01.25

10.00 Uhr „Brot & Wein“ sinnlich-besinnlicher Abendmahls-Gottesdienst, Pn Egener
10.00 Uhr Familiengottesdienst in der Friedenskirche Trappenkamp mit Diakon Kröning

Freitag 31.01.25

10.30 Uhr Kindergartenandacht

Sonntag 02.02.25

10.00 Uhr Gottesdienst, Pn Egener

Montag 03.02.25

9.00 Uhr Frühstück für alle Älteren im Martin-Luther-Haus. Unkostenbeitrag 4,50€

So erreichen Sie uns: Kirchenbüro
Tel. 04323-901211,
E-Mail - kirchenbuero@kirchengemeinde-bornhoeved.de

Sprechzeiten: Di und Do von 10:00 bis 11:30 Uhr od. n. Absprache.

Friedhofsverwaltung Tel. 04323-6770,
friedhof@kirchengemeinde-bornhoeved.de,
Sprechzeiten: Mo 14-15 Uhr, Mi+ Fr 9-10 Uhr oder nach Absprache.

Pastorin Egener-04323-901214
Pastorin Karopka-0151-52172555
Vicelin-Kindergarten Bornhöved-Frau Stumpf, 04323-6464

Kurt Friedrich C. Heizungs-Sanitäranlagen

– Meisterbetrieb –

Ihr Ansprechpartner: Herr Friedrich

Bahnhofstraße 1 · 24601 Stolpe

Tel. 0 43 26 - 15 01



Die **Gemeinde Tensfeld** sucht
zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine*n Erzieher*in

oder

eine*n Sozialpädagogische*n

Assistent*in (m,w,d)

für ihren Kindergarten „Drei kleine Freunde“

Es handelt sich um eine befristet zu besetzende Vollzeitstelle. Die Stelle ist zunächst als Schwangerschaftsvertretung befristet bis zum 12.07.2025 zu besetzen und wird voraussichtlich auch über diesen Zeitpunkt hinaus als Elternzeitvertretung zu besetzen sein.

Die Eingruppierung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Voraussetzungen und Qualifikationen gemäß dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) bis zur Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE für Erzieher*innen und bis zur Entgeltgruppe S 3 TVöD-SuE für Sozialpädagogische Assistenten.

Nähere Einzelheiten unter www.amt-bornhoeved.de

Bewerbungsschluss ist der 19.01.2025



Taxiruf Matzen

Rund um die Uhr.

Ob Krankentransporte – Dialysefahrten – Rollstuhltransporte –
Fernfahrten – Flughafenstransfer – Einkaufsfahrten

 **Stolpe**
(043 26) **2444**

RESTAURANT

RHODOS

GRIECHISCHE SPEZIALITÄTEN
Inh. Miriam Pappas

Unsere Öffnungszeiten:
Sonn- und Feiertage von 11.30-14.00 und 17.00-23.00 Uhr
Montag - Samstag von 17.00-23.00 Uhr
Dienstag ist Ruhetag

Wir freuen uns auf euch
Familie Pappas

Bahnhofstr. 4 in 24326 Ascheberg • Tel. 0 45 26 / 309 609

**aktuell
interessant
regional
informativ**

für jeden
etwas dabei...

khm
Kommunikation

A.H.K. auch von privat

Recyclinghof Teusfeld

Containerdienst für:
Sand-Korn-Recycling
Boden-Spuren

Kontakt
04557-
98 14 99 0

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 7-19 Uhr, Sa. 9-13 Uhr, So. 11-13 Uhr

Die **VHS** informiert...

Nur wer Mitglied unserer Volkshochschule ist (Jahresbeitrag 15,60 €) kann sich zu allen Kursen und Vorträgen gerne per Email oder telefonisch (Anrufbeantworter in den Ferien) anmelden.

Unsere Kurse und Vorträge im Januar:

R3 3.0204 Workout für den Rücken

Bitte eine Gymnastikmatte mitbringen, Landesturnschule, Lessingstr. 5, Trappenkamp
Mittwochs, ab 8. Januar 2025, 18.30 - 19.30 Uhr, 12 x
Dozentin: Ulrike Chmielewski
Gebühr: 72,00 €

R5 5.010 Einführung in die Arbeit mit dem PC für Senioren*innen - vormittags

vhs Schulungsraum, Goethestr. 1, Trappenkamp
Montag bis Donnerstag, 13. Januar - 16. Januar 2025
Jeweils 9 - 12 Uhr
Dozent: Gerd Lienau
Gebühr: 72,00 €

R4 4.091 Italienisch für Anfänger*innen A1.3

vhs Schulungsraum, Goethestr. 1, Trappenkamp
Di, ab 14. Januar 2025, 18.30 - 20 Uhr, 10 x
Dozentin: Stephanie Eggert
Gebühr: 150,00 €
bitte mitbringen:
Lehrbuch: Con Piacere nuovo A1, Klett, ISBN 978-3-12-525201-1, ab Lektion 3
NEU!

R2 2.097 Nähen lernen vom Profi und vertiefen

vhs Schulungsraum, Goethestr. 1, Trappenkamp
Immer mittwochs, ab 29. Januar 2025, 18.30 - 21.30 Uhr, 6 x
Dozentin: Martina Specht
Gebühr: 85,00 €

R2 2.134 Gesangs- und Stimmbildungsunterricht

Der Kurs findet 1x wöchentlich statt - außer in den Ferien und wird durchgehend per Bankeinzug bezahlt.
Kosten: monatlich 68,- €

Das Einsteigen ist jederzeit möglich, da Einzelunterricht.
Bücherei/VHS, Goethestr. 1, Trappenkamp
Immer freitags, der Zeitpunkt wird individuell abgesprochen
Dozentin: Anne Thomas
Gebühr: 68 € monatliche Gebühr
Unsere Dozentin ist ausgebildete Logopädin, unterrichtet seit über 24 Jahren Gesang und ist hauptberuflich Musikerin.

R3 3.0200 Wirbelsäulengymnastik montags in Gönnebek
Bei gesundheitlichen Einschränkungen nehmen Sie bitte vorher Rücksprache mit Ihrem Arzt.
Uns Dörphuus Gönnebek

Montags, ab 13. Januar 2025, 10 - 11 Uhr, 11 x
Dozentin: Ulrike Chmielewski
Gebühr: 66,00 €
Bitte eine Gymnastikmatte mitbringen!

R3 3.0203 Wirbelsäulengymnastik II in Bornhöved

Bei gesundheitlichen Einschränkungen nehmen Sie bitte vorher Rücksprache mit Ihrem Arzt.
Altes Amt Bornhöved, 2. Obergeschoss, Sitzungsraum
Dienstags, ab 14. Januar 2025, 11 - 12 Uhr, 11 x
Dozentin: Ulrike Chmielewski
Gebühr: 66,00 €
Bitte eine Gymnastikmatte mitbringen!

R3 3.0147 Aerial Yoga - boden-nah!

Solltest du noch Fragen haben, oder unsicher sein, welcher Kurs für dich der richtige ist, kontaktiere mich gerne über das Büro der VHS. AWO Familienzentrum, Kita "Pustblume", Königsberger Str. 6, Trappenkamp
Sa, 25. Januar 2025, 15 - 17 Uhr
Dozentin: Anja Schöneck
Gebühr: 25,00 €

Sterbekasse Bornhöved und Umgebung

Mitgliederversammlung am Sonntag, 9. Februar 25

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Sterbekasse Bornhöved findet am **Sonntag, den 9. Februar 2023 um 16.00 Uhr** in der Aula der offenen Ganztagschule im Jahnweg mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
1. Kassenbericht
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
 - 4.1 2. Vorsitzende/r (bisher Katja Bieschke)
 - 4.2 Kassenwart/in (bisher Karin Hahn)
 - 4.3 Ein/e Kassenprüfer/in
5. Verschiedenes

Ich freue mich auf eine hoffentlich wieder rege Beteiligung. Im Anschluss gibt es wie üblich ein gemütliches Beisammensein und einen kleinen Imbiss. Interessenten für eine Mitgliedschaft sind als Gäste gerne willkommen.

Dirk Peter Bünn
1. Vorsitzender

Neue Mitglieder gerne willkommen

Die Sterbekasse nimmt gerne neue Mitglieder auf. Sie gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld. In Zeiten, in denen die Leistungen der Sozialversicherungskassen hierfür zurückgegangen sind, ist es sinnvoll, für den Fall der Fälle selbst vorzusorgen. Für einen vergleichsweise geringen Mitgliedsbeitrag von 1 € mtl. / 12 € im Jahr gibt es ein Sterbegeld von 400 €. Für neu aufgenommene Mitglieder besteht die Möglichkeit der Doppelversicherung (24 € Jahresbeitrag = 800 € Sterbegeld). Die Kasse nimmt neue Mitglieder nur auf, wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Vom vollendeten 80. Lebensjahr an sind die Mitglieder vom Beitrag befreit. Wer Interesse an einer Mitgliedschaft hat, meldet sich bitte beim 1. Vorsitzenden Dirk Peter Bünn, Seeweg 1, unter Tel. 04323 8063501 (ggfs. AB, Rückruf erfolgt alsbald).

Wofür leben wir,
wenn nicht dafür,
uns gegenseitig das
Leben leichter zu machen.

Gönnebeker Bürgerverein

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wir laden alle Mitglieder und interessierten Gönnebeker zur Jahreshauptversammlung am **Montag, den 27.01.2025** um 19:30 Uhr in Uns Dörphuus ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der JHV 2024
3. Bericht des Vorstandes zum abgelaufenen Jahr 2024
4. Bericht der Schatzmeisterin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Haushaltsplan 2025
8. Wahlen:
 2. Vorsitzende/r
 3. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Schriftwart/in
 - 1 Kassenprüfer/in
9. Verschiedenes

Der Vorstand



Kath.
Kirchengemeinde
St. Josef

Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Sudetenplatz 15, 24610 Trappenkamp
Pfarrbüro: Tel.: 04323-2564
mittwochs 15:00 Uhr - 16:00 Uhr
Pfarrer Peter Wohs
Tel.: 04321-42589
Sonntag, 19.01.
09:00 Uhr Eucharistiefeier
Kollekte: Winterdienst in den Gemeinden

**TSV
Quellenhaupt**
www.tsvquellenhaupt.de

Wudang Taijiquan (Tai Chi Chuan)

Der TSV Quellenhaupt bekommt ein neues Sportangebot und freut sich, ab dem 20.01.2025 Wudang Taijiquan (Tai Chi Chuan) anzubieten.

Stattdessen wird die neue Sportart immer montags 17:30-19:00 Uhr in der Mensa der Sventanaschule Bornhöved. Übungsleiter wird Julian Baer, der - neben seiner Expertise im Taiji - ausgebildeter Ergo-Therapeut ist und die Stunden auch unter einem therapeutischen Aspekt anbieten wird.

Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich und ab 14 Jahren können alle Altersgruppen teilnehmen. Im Vordergrund stehen Bewegungsübungen, Sturzprävention und Achtsamkeit.

Weiter Infos zu dem Angebot in Kürze unter www.tsvquellenhaupt.de/sparten/taiji

Ev.-Luth.
Friedenskirche
Trappenkamp

Herzliche Einladung zu unserem Gottesdienst am 19.01. um 10 Uhr in unserer Friedenskirche mit Pastor Claus-Henning Linse. Die Kollekte ist bestimmt für einen Kirchenbus für unsere Gemeinde.

Unser Posaunenchor probt immer mittwochs. Termine ab 16 Uhr und nach Absprache. Instrumente sind vorhanden, Anfänger sind herzlich willkommen.

Der Chor „Chorissimo“ trifft sich zur Probe immer freitags um 19:30 Uhr im Gemeindehaus. Alle Stimmen sind herzlich willkommen.

RUND UM'S HAUS SERVICE STOCKSEE

- HAUSMEISTERTÄTIGKEITEN
- GRÜNLANDPFLEGE
- OBJEKTBETREUUNG
- ERDARBEITEN
- UND VIELES MEHR

☎ 0171/493 5891 rundumshaus-service@web.de

Ü40 Fußball-Hallen- kreismeisterschaft

Freitag 24.1.2025

Ballsportthalle Wankendorf

Beginn 18.30 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



EINTRITT FREI